



## STATUTEN ► TC HINWIL

Digitale Ausgabe vom 01. Oktober 2013 / Rico Maier



### Inhaltsverzeichnis

---

1. Name, Sitz, Zweck.....	02
2. Vereinszweck.....	02
3. Mitglieder.....	03
4. Finanzierung / Haftung.....	06
5. Organisation.....	07
6. Die Spielkommission.....	12
7. Schlussbestimmungen.....	13



## STATUTEN DES TENNISCLUB HINWIL

---

**Einleitende Bemerkung:** Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten und Reglementen des Tennisclub Hinwil nur die männliche Sprachform verwendet.

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### ART. 1 | NAME/SITZ

---

Unter dem Namen «Tennisclub Hinwil» (*nachfolgend «Verein» oder «TCH»*) besteht seit dem 22. Juni 1956 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (*Schweizerischen Zivilgesetzbuches*) mit Sitz in Hinwil.

#### ART. 2 | MITGLIEDSCHAFT

---

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (*Swiss Tennis*) und Mitglied der örtlich für ihn zuständigen Tennisvereinigung und unterstellt sich deren Statuten und Vorschriften.

### II. VEREINSZWECK

#### ART. 3 | ZWECK

---

- 3.1 Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Tennis-Sportes in Hinwil.
- 3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.3 **Der Verein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:**
  - Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage zur Benutzung durch die Mitglieder des Vereins
  - Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes Organisation und Durchführung von Anlässen auf und neben dem Tennisplatz Teilnahme an Meisterschaften Aktivitäten zur Gewinnung neuer Mitglieder
  - Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern, Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit
  - Aktive Förderung des Tennis-Sports bei der Jugend



### III. MITGLIEDER

#### ART. 4 | MITGLIEDERKATEGORIEN

---

4.1 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes bekunden.

4.2 **Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:**

- a) Gründungsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Veteranen
- f) Studenten und Lehrlinge
- g) Junioren
- h) Schüler
- i) Schnuppermitglieder
- j) Passivmitglieder
- k) Gönnermitglieder

#### ART. 5 | GRÜNDUNGSMITGLIEDER

---

Als Gründungsmitglieder werden diejenigen Personen bezeichnet, die bis zur Gründungsversammlung Gründeranteile gezeichnet haben.

#### ART. 6 | AKTIVMITGLIEDER

---

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches durch den Vorstand aufgenommen werden. Dazu können auch Firmenangehörige zählen, deren Arbeitgeber mit dem TCH einen Firmentennis-Vertrag abgeschlossen haben.

#### ART. 7 | EHRENMITGLIEDER

---

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche in Anerkennung ihrer ausserordentlichen Verdienste um den TCH durch die Generalversammlung ernannt wurden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### ART. 8 | FREIMITGLIEDER

---

Freimitglieder sind langjährige Aktivmitglieder, die per 31.12.1998 im Genuss einer ordentlichen AHV-Altersrente und gleichzeitig mehr als 30 Jahre Mitglied des TCH waren. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### ART. 9 | VETERANEN

---

Veteranen sind langjährige Aktivmitglieder, die im Genuss einer ordentlichen AHV-Altersrente sind und mehr als 30 Jahre Mitglied des TCH sind. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.



#### **ART. 10 | STUDENTEN/LEHRLINGE**

---

Als Studenten und Lehrlinge werden Mitglieder bezeichnet, die das Juniorenalter überschritten haben, in der Ausbildung stehen und lediglich über ein kleines Einkommen verfügen Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### **ART. 11 | JUNIOREN**

---

Junioren sind Spieler ab dem Beginn des Jahres, in dem sie das 15. Alterjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

#### **ART. 12 | SCHÜLER**

---

Schüler sind Spieler ab dem Beginn des Jahres, indem sie das 9. Alterjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

#### **ART. 13 | SCHNUPPERMITGLIEDER**

---

Natürliche Personen können vor Aufnahme in den Verein als Aktivmitglieder während maximal einer Saison als Schnuppermitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen während dieser Zeit einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Eintrittsgebühr ist erst beim definitiven Eintritt in den TC Hinwil zu bezahlen.

#### **ART. 14 | PASSIVMITGLIED**

---

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Mitglied des TCH werden oder bleiben wollen -ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag und haben keine Spielberechtigung.

#### **ART. 15 | GÖNNER**

---

Als Gönner können natürliche oder juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften aufgenommen werden, die -ohne aktiv im Verein mitzumachen -die Interessen des Vereins fördern und einen jährlichen finanziellen Beitrag entrichten wollen. Sie haben keine Spielberechtigung.

#### **ART. 16 | EINTRITT**

---

- 16.1 Aktiv-, Schnupper- und Passivmitglieder, Studenten/Lehrlinge, Junioren und Schüler werden durch den Vorstand aufgenommen. Erforderlich ist ein schriftliches Gesuch um Aufnahme. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 16.2 Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.



## **ART. 17 | AUSTRITT**

---

- 17.1 Der Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Clubjahres möglich. Die Meldung muss jedoch spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Clubjahres im Besitz des Vorstandes sein. Die Verpflichtungen gemäss Statuten müssen bis zum Austritt vollumfänglich erfüllt werden.
- 17.2 Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.
- 17.3 Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

## **ART. 18 | AUSSCHLUSS**

---

- 18.1 Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt - sich weigert, die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 18.2 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheides mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs zu erheben. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs.

## **ART. 19 | RECHTE DER MITGLIEDER**

---

- 19.1 Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel V (*Organisation*) geregelt.
- 19.2 Die Aktiv-, Gründer-, Ehren- und Schnuppermitglieder sowie die Veteranen, Studenten/Lehrlinge und Junioren können im Rahmen der Platz- und Spielordnung die Infrastruktur des Vereins nutzen.
- 19.3 Schüler haben in der Benutzung der Infrastruktur den unter Art. 19 Abs. 2 genannten Mitgliedern den Vortritt gemäss Regelung in der Platz- und Spielordnung zu überlassen.
- 19.4 Passivmitglieder und Gönner haben keinen Anspruch auf Benützung der Infrastruktur, jedoch Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

## **ART. 20 | PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

---

- 20.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 20.2 Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben jährlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. August ist für das verbleibende Vereinsjahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.



- 20.3 Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Kinder bis zum Schüleralter sind beitragsfrei.
- 20.4 Sämtliche Mitglieder, welche in einer Mannschaft des Vereins an Interclubspielen teilnehmen, sind verpflichtet, entweder Arbeitseinsätze zugunsten des Vereins oder einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den Verein zu leisten. Der Umfang des Arbeitseinsatzes oder des Beitrages wird jährlich vom Vorstand festgelegt und den betroffenen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Koordination der Arbeitseinsätze erfolgt durch den Platzchef
- 20.5 Der Vorstand ist berechtigt, beitragspflichtige Mitglieder, die während der ganzen Saison an der Ausübung des Tennis-Sports verhindert sind, auf Gesuch hin zu dispensieren.
- 20.6 Die Teilnahme von Nichtmitgliedern in einer Interclubmannschaft des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Stimmt der Vorstand der Teilnahme zu, sind die Spieler dieser IC-Mannschaft verpflichtet, einen vom Vorstand zu bestimmenden Beitrag zu entrichten.

#### IV. FINANZIERUNG | HAFTUNG

##### ART. 21 | FINANZIERUNG

---

###### Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge (*Jahresbeitrag*)
- b) Eintrittsgebühren
- c) Freiwillige Zuwendungen von Dritter Seite
- d) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- e) Beiträge der Gemeinde und anderen Institutionen
- f) Werbe- und Sponsoringbeiträge

##### ART. 22 | BEITRÄGE

---

- 22.1 Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien sowie die Höhe der Eintrittsgebühren wird von der Generalversammlung festgelegt (*Protokoll*). Das aktuelle Protokoll bildet diesbezüglich jeweils einen integrierenden Bestandteil der Statuten.
- 22.2 Im Club noch nicht aufgenommene Mitspieler bezahlen die normalen Beiträge der entsprechenden Mitgliederkategorie.
- 22.3 Gründungsmitglieder geniessen eine Ermässigung auf dem Jahresbeitrag von Fr. 4.- pro Fr. 100.- einbezahlem Gründeranteil.
- 22.4 Ehren- und Freimitglieder sowie Kinder bis zum Schüleralter sind beitragsfrei.
- 22.5 Veteranen bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 22.6 Mitglieder, welche ihren Austritt verspätet erklären, haben für das neue Vereinsjahr den vollen Beitrag zu bezahlen. Bei Wiedereintritt wird die früher bezahlte Eintrittsgebühr angerechnet.



- 22.7 Bei Junioren, die zu den Aktiven übertreten, reduziert sich die Aufnahmegebühr pro Jahr der Clubmitgliedschaft um 10 %. Sie bezahlen jedoch mindestens eine Aufnahmegebühr von Fr. 250.-.
- 22.8 Dispensierte bezahlen einen reduzierten Beitrag für Aktivmitglieder. Eine Dispensation wird pro Jahr gewährt und kann maximal 3 Jahre dauern. Danach hat der Übertritt zu den Passivmitgliedern zu erfolgen. Bei Ehepaaren hat dies zur Folge, dass das verbleibende Aktivmitglied den Beitrag für Einzelmitglieder bezahlen muss.
- 22.9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **ART. 23 | HAFTUNG**

---

- 23.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist in der Höhe auf den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag darf maximal Fr. 550.- betragen.
- 23.2 Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

### **V. ORGANISATION**

#### **ART. 24 | VEREINSJAHR**

---

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **ART. 25 | ORGANE**

---

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Generalversammlung (*ordentliche und ausserordentliche*)
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission (*Spiko*)
- d) die Rechnungsrevisoren



## ART. 26 | AUFGABEN / BEFUGNISSE

---

### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung umfasst die in Art. 4, Abs. 2, lit. a-f, aufgeführten Mitglieder und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Präsenz und Wahl der Stimmzähler
- 2) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3) Jahresbericht des Präsidenten
- 4) Abnahme der Jahresrechnung
- 5) Beschlussfassung über alle Belange des Tennisareals  
(*Bauvorhaben, Erneuerungen, Kreditaufnahme etc.*)
- 6) Beschlussfassung über Mitglieder- und andere Beiträge sowie Eintrittsgebühren
- 7) Beschlussfassung über das Budget
- 8) Jahresbericht des Spielleiters und Genehmigung des Jahresprogrammes
- 9) Mutationen
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Reglemente
- 11) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 12) Wahlen:
  - a) Präsident
  - b) übrige Vorstandsmitglieder
  - c) Spielkommission in ungeraden Jahren
  - d) Rechnungsrevisoren (*zwei*) in geraden Jahren
- 13) Ehrungen
- 14) Verschiedenes

## ART. 27 | ZEITPUNKT

---

- 27.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert drei Monaten nach Abschluss jedes Vereinsjahres statt. Sie ist für Aktiv-, Gründer-, Freimitglieder und Veteranen sowie Studenten/Lehrlinge obligatorisch.
- 27.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer stimmberechtigten Mitgliedergruppe von 1/5 aller Aktivmitglieder statt. Sie findet innerhalb 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens statt. Es gelten die gleichen Kompetenzen und Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit und Abstimmung wie bei der ordentlichen GV.

## ART. 28 | EINBERUFUNG

---

Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes, des Datums und der Zeit einberufen. Die Einladungen sollen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein.





#### **ART. 29 | ABMELDUNG**

---

- 29.1 Aktiv-, Gründer-, Freimitglieder und Veteranen, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sich vor deren Durchführung beim Präsidenten des Vereins oder bei einem anderen Vorstandsmitglied zu entschuldigen.
- 29.2 Wer sich nicht fristgerecht für die Generalversammlung abmeldet, wird mit einer Ordnungsbusse in Höhe von CHF 20.- bestraft. Die Busse wird dem Mitgliederbeitrag des kommenden Jahres in Rechnung gestellt.

#### **ART. 30 | ANTRÄGE**

---

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens 31. Januar des entsprechenden Jahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **ART. 31 | STIMM- UND WAHLRECHT**

---

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Gründungs-, Ehren- und Freimitglieder, Veteranen sowie Studenten und Lehrlinge. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### **ART. 32 | BESCHLUSSFASSUNG**

---

- 32.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, vorbehältlich Ziffern 49 + 51.
- 32.2 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen, ausgenommen Ziffern 49 + 51. Der Präsident stimmt nicht mit; er hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat stets geheim zu erfolgen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **ART. 33 | GANG DER VERHANDLUNG**

---

- 33.1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.
- 33.2 Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- 33.3 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.
- 33.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

#### **ART. 34 | PROTOKOLL**

---

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



## ART. 35 | DER VORSTAND

---

35.1 Der Vorstand besteht aus **mindestens 7 Mitgliedern**:

- 1 Präsident
- 2 Vizepräsident
- 3 Spielleiter
- 4 Kassier
- 5 Aktuar
- 6 Platzchef

35.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

35.3 Der Vorstand kann in dringenden Fällen bis max. drei Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (*Kooptation*). Diese Berufung muss an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

## ART. 36 | WAHL DES VORSTAND

---

36.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre in folgendem Turnus: Präsident und 2 Mitglieder (Ziff. 1-3) in den ungeraden, 4 Mitglieder (Ziff. 4-7) in den geraden Jahren. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

36.2 Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist derselbe berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## ART. 37 | AUFGABEN

---

37.1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.



**37.2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:**

- a) Leitung des Vereins
- b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes
- c) Durchsetzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- f) Rechnungsführung, Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern / Mitgliederkontrolle
- h) Kontrolle der Tätigkeiten jedes Vorstandsmitgliedes
- i) Erlass und Änderung Platz- und Spielordnung
- j) Erledigung aller Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Vereinsversammlung legen

37.3 Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigtem Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen.

37.4 Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

**ART. 38 | AUFGABEN**

---

38.1 Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal pro Quartal statt und werden vom Präsidenten unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Sitzung einberufen.

38.2 Jedes Mitglied des Vorstandes kann unabhängig davon jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung durch den Präsidenten beantragen.

**ART. 39 | BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

---

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

**ART. 40 | BESCHLUSSFASSUNG**

---

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

**ART. 41 | PROTOKOLL**

---

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**ART. 42 | ENTSCHÄDIGUNG**

---

42.1 Die Vorstandsmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

42.2 Der Vorstand kann alle zwei Jahre auf Kosten des Vereins einen gemeinsamen Anlass durchführen.



## **DIE SPIELKOMMISSION (SPIKO)**

### **ART. 43 | ZUSAMMENSETZUNG**

---

**Die Spiko besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und umfasst in der Regel:**

- a) Spielleiter
- b) Juniorenobmann
- c) Interclubverantwortlicher
- d) Verantwortlicher für Turniere aller Art
- e) Verantwortlicher für Anlässe ausserhalb des Spielbetriebes

### **ART. 44 | AUFGABEN**

---

**43.1 Die Spiko ist verantwortlich für:**

- a) die Organisation und Durchführung aller Turniere und sonstiger Vereinsanlässe
- b) Organisation und Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes
- c) Betreuung der Junioren und Schüler
- d) Meldung der Interclubmannschaften und Organisation des Interclub-Spielbetriebes
- e) Antragsteilung an den Vorstand betreffend Jahresprogramm;
- f) Antragsteilung an den Vorstand betreffend allfälligen Änderungen der Platz- und Spielordnung

44.2 Massgebend ist jeweils das vom Vorstand und der Generalversammlung genehmigte Jahresprogramm.

44.3 Die Spiko orientiert den Vorstand anlässlich von Vorstandssitzungen über den Verlauf des Vereinsjahres und stellt ihm Anträge, soweit die Spiko nicht selber beschlussfähig ist. Die Spiko tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist einzuberufen, sobald ein Spikomitglied es verlangt.

### **ART. 45 | SITZUNG SPIKO**

---

Die Spiko tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist einzuberufen, sobald ein Spikomitglied es verlangt.

### **ART. 46 | WAHLEN SPIKO**

---

Die Wahl der Spiko erfolgt durch die Generalversammlung in den ungeraden Jahren auf 2 Jahre.  
Alle Spiko-Mitglieder sind wieder wählbar.

### **ART. 47 | ENTSCHÄDIGUNG**

---

Die Spiko arbeitet ehrenamtlich. Sie ist dagegen berechtigt, jährlich einen gemeinsamen Anlass auf Kosten des Vereins durchzuführen.



#### ART. 48 | RECHNUNGSREVISOREN

---

Die Generalversammlung wählt jeweils in den geraden Jahren für zwei Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht.Vereins durchzuführen.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ART. 49 | AUFLÖSUNG

---

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese GV nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite GV einberufen werden, bei welcher das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

#### ART. 50 | LIQUIDATIONSÜBERSCHUSS

---

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Liquidations-überschusses.

#### ART. 51 | STATUTEN

---

- 51.1 Die Statuten können durch jede GV geändert werden. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 51.2 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.03.2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom Februar 1980 und die Nachträge vom 31.03.1986, vom 11.03.1992 und vom 18.03.1999.

#### UNTERZEICHNUNG

**Tennisclub Hinwil**  
Hinwil, 21. März 2002

---

Präsident

Ueli Schulthess

Aktuar

Willy Steiner